

RS OGH 1977/12/13 5Ob695/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1977

Norm

ABGB §1394

WG Art17 A

WG Art19 Abs2

Rechtssatz

Wird ein Wechsel zur Besicherung im Wege der Blankoabgabe übertragen, handelt es sich im Zweifel um eine versteckte wechselfähige Pfandindossierung. Dem Pfandgläubiger kommt in Bezug auf den Schutz gegen die Einwendungen der Wechselschuldner gemäß Art 19 Abs 2 WG die gleiche Rechtsstellung wie dem Wechseleigentümer nach Art 17 WG zu. Es kann sich aber auch um eine wechselfähige Sicherungsübereignung handeln. Dem Wechselinhaber wird damit unter treuhänderischer Bindung an den Sicherungszweck die Verwertung des Wechsels wie einem Eigentümer ermöglicht; er hat daher den Schutz gegen Einwendungen der Wechselschuldner nach Art 17 WG. Denkbar ist aber auch eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung des Wechsels nach allgemein privatrechtlichen Grundsätzen durch Willenübereinstimmung der Beteiligten und Übergabe des nicht indossierten Papierses. In diesen beiden Fällen der außerwechselfähigen Rechtsübertragung stehen dem Schuldner aus dem Wechsel für die Geltendmachung ihrer Einwendungen, die sie gegen die Vormänner der außerwechselfähigen Rechtserwerber haben keine Beschränkungen entgegen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 695/77
Entscheidungstext OGH 13.12.1977 5 Ob 695/77
Veröff: QuHGZ 1978 H2-3/162 = SZ 50/162

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0032857

Dokumentnummer

JJR_19771213_OGH0002_0050OB00695_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>